

## Antrag zur Besetzung von Preisgerichten bei Städtebaulichen und Architekten-Wettbewerben

Der Gemeinderat möge beschließen:

Preisgerichte bei Städtebaulichen und Architekten-Wettbewerben werden regelhaft besetzt zu

- einem Drittel von Preisrichtern mit besonderer beruflicher Qualifikation (Städteplaner, Stadtsoziologen, Architekten u.a.)
- einem Drittel von Vertretern des Gemeinderates entsprechend der Stärke der Fraktionen/Gruppen
- einem Drittel von Vertretern der Bürger. Die Auswahl dieser Bürger erfolgt in der Regel durch Zufallsauswahl unter den interessierten Bürgern.

Begründung:

Die Entwürfe von Städtebaulichen und Architekten-Wettbewerben waren in dem letzten Jahren immer wieder Ursache heftigen Bürgerprotestes, die z.T. zur Wiederaufnahme der gemeinderätlichen Beratung oder zur Einstellung der Planung führten (städtebaulicher Entwurf Bahnhofstraße, Stadthallenanbau). Beim letzten Architektenwettbewerb in der Bahnstadt wurde die Beteiligung der Bürger in einer dem Wettbewerb vorgeschalteten Phase durch Vertreter der Bauverwaltung als außerordentlich engagiert und qualifiziert beschrieben. Es besteht deshalb offensichtlich kein Grund, die beteiligten Bürger von der eigentlichen Entscheidung auszuschließen.

In der bisherigen Diskussion diesen Vorschlags wurde vom Baubürgermeister eingewandt, einer solche Regelung stünde Richtlinien des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung entgegen. Die Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2008) des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung führen zwar aus: „Bei Wettbewerben der öffentlichen Auslober setzt sich ... das Preisgericht in der Mehrzahl aus Preisrichtern mit der beruflichen Qualifikation der Teilnehmer (Fachpreisrichter) zusammen ;...“. Verbindlich sind diese Richtlinien aber nur für Bauvorhaben des Bundes. Bereits die Länder haben diese Richtlinie nicht alle übernommen. Für die Kommunen gelten diese Richtlinien nicht.

Auch die Berufsordnung der Architektenkammern wird als Grund genannt, dass eine Bürgerbeteiligung an Preisgerichten nicht erfolgen könne. Dies ist nicht richtig. Die Berufsordnung in Baden-Württemberg führt aus: „Kammermitglieder sollen Architektenwettbewerbe oder andere konkurrierende Verfahren fördern, ... Dazu sollen ein qualifiziertes Preisgericht, ... gehören.“ Von Quoren ist nicht die Rede. Dass Bürger Fachleute für ihren Lebensbereich sind, also auch qualifizierte Juroren, ist in der Diskussion von Bürgerbeteiligung inzwischen Allgemeingut. Auch die jüngsten Erfahrungen der Heidelberger Bauverwaltung kann hierfür als Belege gelten.

Heidelberg, den 11.12.2012

Arnulf Weiler-Lorentz

Hilde Stolz